

## **SÄA1 Neufassung der Bundessatzung**

Antragsteller\*in: Bundesleitung, Bundessatzungsausschuss  
Tagesordnungspunkt: 3.2. Satzungs- /  
Geschäftsordnungsänderungsanträge

### **Änderung bezieht sich auf**

Satzung

### **Inhaltliche Zusammenfassung**

Der Bundesrat hat im Herbst 2025 den Beschluss „[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)“ gefasst. Darin wurde der Bundessatzungsausschuss beauftragt, bis zur Bundeskonferenz 2026 eine verkürzte und vereinfachte Fassung der Bundessatzung zu erarbeiten und als Antrag vorzulegen. Mit der vorliegenden Neufassung kommen wir diesem Auftrag nach.

Der Arbeitsprozess begann mit einem ersten Aufschlag einer Kleingruppe direkt auf dem Bundesrat. Anschließend wurde der Entwurf weiter auf dem Bundeswuhling ausgearbeitet und für den Bundesrat vorbereitet. Dort gab es erste Rückmeldemöglichkeiten, die im Anschluss eingearbeitet wurden. Auf dieser Grundlage wurde die Neufassung für die Bundeskonferenz erstellt.

Im Zuge der Überarbeitung wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Paragraphen wurden zusammengeführt und die Struktur gestrafft.
- Begriffe wurden vereinfacht und vereinheitlicht.
- Wiederkehrende inhaltliche Punkte wurden vereinheitlicht, insbesondere Regelungen, die auf allen Ebenen gleichermaßen gelten.
- Wiederholungen wurden gebündelt und in gemeinsamen Paragraphen zusammengefasst.
- Die Reihenfolge und Struktur wurden teilweise neu aufgebaut, um eine logischere Lesbarkeit zu

erreichen (z. B. bei Regelungen zur Auflösung von Ebenen).

- Der Diözesanausschuss wurde gestrichen.
- Der Mitgliederentscheid wurde gestrichen.
- Eigene Mindeststandards für die Bezirksebene wurden gestrichen.
- Die Anlage zur Auflösung von Ortsgruppen wurde gestrichen.

Durch die umfassenden Änderungen und das Zusammenführen vieler Regelungen handelt es sich nicht mehr um einzelne Satzungsänderungen, sondern um eine vollständige Neufassung der Bundessatzung. Zur Nachvollziehbarkeit steht in der Cloud ein Arbeitsdokument zur Verfügung, in dem alle Änderungen im Modus „Änderungen nachverfolgen“ festgehalten sind.

## Neuer Satzungstext

### 1 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

2 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen  
3 zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele  
4 des Verbandes bejaht.

5 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die  
6 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

7 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die  
8 Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und  
9 Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren  
10 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und  
11 nicht alleine stehen.

12 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene  
13 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach  
14 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen  
15 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten  
16 religiösen Leben.

17 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische  
18 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher  
19 Interessen und Fähigkeiten.

20 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen  
21 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.  
22 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge  
23 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie  
24 engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung  
25 ermöglichen.

26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame  
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit  
28 den Jugendverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen  
29 zusammen.

30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte  
31 und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der  
32 Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der  
33 natürlichen Lebensgrundlagen.

34 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten  
35 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch  
36 verantworteten Lebensweise.

37 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen  
38 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land  
39 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und  
40 Begegnung mit ihnen.

41 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen  
42 und jungen Erwachsenen.

43 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
44 zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

## 45 **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

### 46 1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

47 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die  
48 Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

49 Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe  
50 oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird  
51 gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie  
52 annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene  
53 Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des  
54 Bundesverbands.

55 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt  
56 ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu  
57 erklären.

58 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach  
59 Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen  
60 Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

## 61 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

62 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und  
63 Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und  
64 weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10  
65 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\*  
66 Personen eingerichtet.

67 Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl  
68 erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer  
69 Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht  
70 zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit  
71 der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende  
72 Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine  
73 Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die  
74 ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

75 Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine  
76 Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die  
77 Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

78 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- 79 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als  
80 tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- 81 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als  
82 tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.

- 83           • INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht  
84           oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren  
85           oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*,  
86           agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

87           Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer  
88           Satzung zu verwenden.

## 89           1.3. Delegationen im Verband

90           Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.  
91           Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,  
92           die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

93           Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind  
94           geschlechtergerecht zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur  
95           Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen  
96           Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer  
97           geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

98           Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl  
99           gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe  
100           1.2.) abgewichen werden.

## 101           **2. Katholische junge Gemeinde vor Ort**

### 102           2.1. Die Ortsgruppe

103           Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen  
104           und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

105           Diese Satzung muss enthalten:

- 106           • der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- 107           • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 108           • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 109           • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden  
110           Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG

- 111 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene
- 112 der KJG
  
- 113 • die Zugehörigkeit zum BDKJ
  
- 114 • die Vorgaben der Bundessatzung

  - 115 ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
  - 116 ◦ zur Mitgliederversammlung
  - 117 ◦ zur Ortsleitung
  - 117 ◦ zu Änderungen der Ortssatzung
  - 117 ◦ zur Auflösung der Ortsgruppe

  
- 118 • die Vorgaben der Diözesansatzung
- 120

## 119 2.2. Die Organe der Ortsgruppe

### 122 *2.2.1. Die Mitgliederversammlung*

123 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der  
124 Ortsgruppe.

#### 125 *2.2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung*

126 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 127 • Beratung und Beschlussfassung über

  - 128 ◦ die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - 129 ◦ die Finanzen der Ortsgruppe
  - 130 ◦ die Ortssatzung
  - 130 ◦ den Mitgliedsbeitrag

  
- 132 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
- 131
  
- 133 • Entgegennahme des Kassenberichtes
  
- 134 • Entlastung der Ortsleitung
  
- 135 • Wahl

  - 136 ◦ der Ortsleitung
  - 136 ◦ der Kassenprüfer\*innen

137                   ◦ der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene

138                   • Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung  
139

## 140   2.2.1.2. *Zusammensetzung der Mitgliederversammlung*

141   Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der  
142   Ortsgruppe

143   Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der  
144   Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

## 145   2.2.1.3. *Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung*

- 146                   • Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
  
- 147                   • Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher  
148                   unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
  
- 149                   • Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein  
150                   Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  
- 151                   • Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind  
152                   den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der  
153                   Mitgliederversammlung zuzuleiten.
  
- 154                   • Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der  
155                   anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der  
156                   Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden  
157                   stimmberechtigten Mitglieder.
  
- 158                   • Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den  
159                   Mitgliedern zugänglich gemacht.

## 160   2.2.2. *Die Ortsleitung*

### 161   2.2.2.1. *Aufgaben der Ortsleitung*

162   Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der  
163   Ortsgruppe.

164   Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 165 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 166 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der
- 167 Mitgliederversammlung
- 168 • Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- 169 • Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- 170 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden
- 171 • Verantwortung für die Finanzen
- 172 • Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung
- 173 der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

174 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

#### 175 *2.2.2.2. Zusammensetzung der Ortsleitung*

176 Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine  
177 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit  
178 ausgenommen werden kann.

179 Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der  
180 Mitgliederversammlung erklären.

181 Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für  
182 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen  
183 (§106 BGB)[\[1\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

184 Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für  
185 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

#### 186 2.3. Änderungen der Satzung der Ortsgruppe

187 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

188 Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der  
189 Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene. Gegen die Entscheidung  
190 kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt werden. Diese  
191 entscheidet verbindlich.

## 192 2.4. Auflösung der Ortsgruppe

193 Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in  
194 Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

195 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung  
196 zustimmen.

197 Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene.  
198 Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.  
199 Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr  
200 das Vermögen auszuhändigen.

## 201 **3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

### 202 3.1. Der Diözesanverband

203 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der  
204 Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

205 Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine  
206 Diözesansatzung.

207 Diese Satzung muss enthalten:

- 208 • der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde  
209 Diözesanverband N.N.“
- 210 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 211 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 212 • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden  
213 Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- 214 • die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- 215 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband
- 216 • die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 217 • die Vorgaben der Bundessatzung

- 218                   ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- 219                   ◦ zur Diözesankonferenz
- 220                   ◦ zur Diözesanleitung
- 221                   ◦ zum Ausschluss einer Ortsgruppe
- 222                   ◦ zu Änderungen der Diözesansatzung
- 223                   ◦ zur Auflösung des Diözesanverbands

224 Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind  
225 die Regelungen für Diözesanverbände analog anzuwenden.

## 223 226 3.2. Die Organe des Diözesanverbands

### 227 *3.2.1. Diözesankonferenz*

228 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des  
229 Diözesanverbands.

#### 230 *3.2.1.1. Aufgaben der Diözesankonferenz*

231 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 232                   • Beratung und Beschlussfassung über:
  - 233                   ◦ die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
  - 234                   ◦ die Diözesansatzung
  - 235                   ◦ die Finanzen des Diözesanverbands
  - 236                   ◦ den Diözesanbeitrag
- 237                   • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung
- 238                   • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 239                   • Entlastung der Diözesanleitung
- 240                   • Wahl
  - 241                   ◦ der Diözesanleitung
  - 242                   ◦ der Kassenprüfer\*innen
  - 243                   ◦ der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
  - 244                   ◦ der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der  
Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
  - 245                   ◦ der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ

- 244
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung

245

248 *3.2.1.2. Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

246

249 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 250
- die Mitglieder der Diözesanleitung

- 251
- die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

252 Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der

253 Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

254 *3.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

- 255
- die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird
- 256 von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

- 257
- eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der
- 258 Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.

- 259
- den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine
- 260 eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der
- 261 Bundeskonferenz entsprechend.

- 262
- über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern
- 263 zugänglich gemacht.

264 *3.2.3. Die Diözesanleitung*

265 *3.2.3.1. Aufgaben der Diözesanleitung*

266 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des

267 Diözesanverbands

268 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 269
- einberufung und Leitung der Diözesankonferenz

- 270
- verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

271 • verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der  
272 Kontakte untereinander

273 • verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG

274 • vertretung des Diözesanverbands

275 • verantwortung für die Finanzen

276 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

### 277 *3.2.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung*

278 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine  
279 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit  
280 ausgenommen werden kann.

281 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der  
282 Diözesankonferenz erklären.

283 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für  
284 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen  
285 (§106 BGB)[\[2\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

286 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für  
287 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

### 288 3.3. Ausschluss einer Untergliederung

289 Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes  
290 entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen  
291 Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die  
292 Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

### 293 3.4. Änderung der Satzung des Diözesanverbands

294 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

295 Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag  
296 den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt  
297 worden ist.

298 Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der  
299 Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat  
300 Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

## 301 3.5. Auflösung des Diözesanverbands

302 Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher  
303 schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

304 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung  
305 zustimmen.

306 Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband.  
307 Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu  
308 verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu  
309 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## 310 **4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet**

### 311 4.1. Der Bundesverband

- 312 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- 313 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 314 • Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- 315 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und  
316 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung  
317 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- 318 • Er ist Mitglied im BDKJ.
- 319 • Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der  
320 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

### 321 4.2. Die Organe des Bundesverbandes

#### 322 *4.2.1. Die Bundeskonferenz*

323 Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

## 324 4.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz

325 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 326 • Beratung und Beschlussfassung über
  - 327 ◦ Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
  - 328 ◦ Die Satzung und Geschäftsordnung
  - 329 ◦ den Bundesbeitrag
- 330 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- 331 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 332 • Entlastung der Bundesleitung
- 333 • Wahl
  - 334 ◦ der Bundesleitung
  - 335 ◦ von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der
  - 336 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“:
    - 337 ■ fünf Personen („Expert\*innen), die geschlechtergerecht zu
    - 338 besetzen sind
    - 339 ■ fünf Diözesanleiter\*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen
    - 340 sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden
    - 341 kommen
  - 342 ◦ der Mitglieder der Ausschüsse
  - 343 ◦ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP
  - 344 sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
- 345 • Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten
- 346 Personen
- 344

## 347 4.2.1.2. Zusammensetzung der Bundeskonferenz

348 Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 349 • die Mitglieder der Bundesleitung
- 350 • 90 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

351 Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder

352 Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden  
353 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind  
354 die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten  
355 Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

356 Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig  
357 überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen  
358 bleibt davon unberührt.

359 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im  
360 Verband.

361 Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 362 • die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen  
363 jungen Gemeinde e.V.“
- 364 • Der\*Die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen  
365 Gemeinde e.V.“
- 366 • die Mitglieder der Ausschüsse
- 367 • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
- 368 • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
- 369 • je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
- 370 • die Bundesreferent\*innen

371 Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der  
372 Wahlausschuss kann Kandidat\*innen als Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen.  
373 Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst\*innen mitbringen.

#### 374 *4.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz*

- 375 • Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von  
376 der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- 377 • Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die  
378 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

379 • Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.

380 • Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

## 381 4.2.2. Der Bundesrat

382 Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes  
383 zwischen den Bundeskonferenzen.

### 384 4.2.2.1. Aufgaben des Bundesrates

385 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

386 • Beratung und Beschlussfassung über

387 ◦ Die an den Bundesrat gerichteten Anträge

388 • Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung

389 • Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der  
390 Bundesleitung

391 • Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden  
392 oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene  
393 Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

### 394 4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

395 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

396 • die Mitglieder der Bundesleitung

397 • je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem  
398 Diözesanverband

399 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

400 Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

401 • ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen  
402 jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist

403 • der\*die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen  
404 Gemeinde e.V.“

405 • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse

406 • je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW

407 • die Bundesreferent\*innen

408 Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann  
409 Kandidat\*innen als Gäst\*innen zum Bundesrat einladen.

#### 410 *4.2.2.3. Einberufung und Ablauf des Bundesrates*

411 • der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.

412 • ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die  
413 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

414 • der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.

415 • den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

#### 416 *4.2.3 Die Bundesleitung*

##### 417 *4.2.3.1. Aufgaben der Bundesleitung*

418 Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des  
419 Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der  
420 Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

421 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

422 • Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz

423 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

424 • Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der  
425 Kontakte untereinander

426 • Vertretung des Bundesverbandes

- 427
- Verantwortung für die Finanzen

428 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

429 *4.2.3.2. Zusammensetzung der Bundesleitung*

- 430
- zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- 431
- eine Geistliche Bundesleitung

432 *4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung*

- 433
- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der
- 434
- Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 435
- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die
- 436
- Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn
- 437
- mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich
- 438
- vereinbart wurde.

- 439
- Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8.,
- 440
- sofern kein anderes Dienstende mit dem „Bundesstelle des Katholischen
- 441
- junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.

- 442
- Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von
- 443
- Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben
- 444
- ausschließlich geschäftsführend wahr.

- 445
- Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
- 446
- Bundeskonferenz erklären.

447 4.3. Ausschüsse und Delegationen

448 *4.3.1. Ausschüsse*

449 Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden

450 von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre

451 Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst\*innen

452 hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

453 Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

454 Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

455 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die  
456 Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit  
457 beschlossen wurde.

458 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten  
459 Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen  
460 Bundeskonferenz.

461 Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls  
462 verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>[3]</sup> für  
463 die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an  
464 dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der  
465 Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

#### 466 4.3.1.1. Wahlausschuss

467 Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 468 • Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem  
469 Bundesrat
- 470 • Suche nach Kandidat\*innen für die Wahlen

471 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen  
472 sind.

#### 473 4.3.1.2. Satzungsausschuss

474 Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 475 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- 476 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der  
477 Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- 478 • (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der  
479 Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer  
480 Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der  
481 Satzungsänderungen
- 482 • Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen

- 483           • Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

484   Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu  
485   besetzen sind.

#### 486   4.3.2. *Delegationen*

487   Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die  
488   Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der  
489   Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist  
490   möglich.

491   Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz  
492   gewählt.

493   Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls  
494   verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>[4]</sup> für  
495   die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall  
496   oder Vakanz kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig  
497   delegieren.

498   Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

#### 499   4.4. Ausschluss eines Diözesanverbands

500   Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach  
501   Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch  
502   eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

#### 503   4.5. Änderung der Satzung des Bundesverbands

504   Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

505   Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn  
506   der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen  
507   vorher mitgeteilt worden ist.

#### 508   4.6. Auflösung des Bundesverbands

509   Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbands muss vier Wochen vorher  
510   schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

511 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung  
512 zustimmen.

513 Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle  
514 e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu  
515 verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu  
516 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## 517 **Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

518 Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger  
519 Erklärung)

520 *Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG*

521 Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche  
522 tätige Seelsorger\*innen bzw. Theolog\*innen als gewählte Geistliche Leitungen im  
523 Verband mitarbeiten.

524 Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband  
525 und die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

526 Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen  
527 Leitungen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen  
528 Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidat\*innen sollen im Glauben verwurzelt  
529 sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv  
530 mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen  
531 Verbandsleitung.

532 Von Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und  
533 Bundesebene erwarten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische,  
534 spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer  
535 abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an  
536 dieser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die  
537 Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem Personal.

538 Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche  
539 KjGler\*innen wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die  
540 abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere  
541 Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die  
542 jeweiligen Konferenzen.

543 *Beauftragung*

544 Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung  
545 erfolgen.

546 Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung  
547 durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen  
548 Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KJG  
549 beauftragt.

550 Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den  
551 jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

552 *Altenberg, im Juli 2018*

553 <sup>[1]</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
554 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

555 <sup>[2]</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
556 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

557 <sup>[3]</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser  
558 Regelung als stattgefundene Wahl.

559 <sup>[4]</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser  
560 Regelung als stattgefundene Wahl.

## Begründung

Der Bundesrat im Herbst 2025 hat den Beschluss "[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)" gefasst.

Hierbei wurde unter anderem beschlossen, dass der Bundessatzungsausschuss bis zur Bundeskonferenz 2026 einen Antrag ausarbeitet und vorlegt, wo die Bundessatzung verkürzt und vereinfacht wird.

Diesem Auftrag sind wir mit dieser Neufassung der Satzung nachgekommen.

## Zusammenfassung in einfacher Sprache

Durch einen Antrag "[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)" im Herbst 2025 haben wir den Auftrag bekommen:

Unsere Satzung soll kürzer und einfacher werden.

Diese Aufgabe haben wir bearbeitet. Dabei haben wir gemerkt:

Es ändert sich so viel, dass wir eine ganz neue Satzung schreiben müssen.  
Die neue Satzung ist jetzt kürzer und übersichtlicher.

So haben wir gearbeitet:

Eine kleine Gruppe hat zuerst Ideen gesammelt.

Diese Ideen wurden beim Bundesrat vorgestellt.

Dort konnten alle Rückmeldungen geben.

Die Rückmeldungen haben wir eingearbeitet.

Danach haben wir die neue Satzung für die Bundeskonferenz fertig geschrieben.

Das haben wir in der Satzung geändert:

- Wir haben Paragraphen zusammengelegt.
- Wörter wurden vereinfacht und vereinheitlicht.
- Gleiche Regeln auf verschiedenen Ebenen stehen jetzt nur noch einmal.
- Wiederholungen haben wir entfernt.
- Die Struktur wurde geändert, damit alles leichter zu verstehen ist.
- Den Diözesanausschuss gibt es nicht mehr in der Satzung.
- Der Mitgliedentscheid gibt es nicht mehr in der Satzung.
- Eigene Mindestregeln für die Bezirksebene wurden gestrichen.
- Die Anlage zur Auflösung von Ortsgruppen wurde gestrichen.

Alle Änderungen kann man in einem Arbeitsdokument in der Cloud nachlesen.

**Synopse [PDF]**



# **BUNDESSATZUNG**

der

## **Katholischen jungen Gemeinde**

Neufassung zur Bundeskonferenz 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Regelungen zur Satzung</b> .....	<b>4</b>
1.1. Mitglied und Mitgliedschaft.....	4
1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde .....	4
1.3. Delegationen im Verband .....	5
<b>2. Katholische junge Gemeinde vor Ort</b> .....	<b>6</b>
2.1. Die Ortsgruppe .....	6
2.2. Die Organe der Ortsgruppe .....	6
2.3 Änderung der Satzung der Ortsgruppe .....	8
2.4 Auflösung der Ortsgruppe .....	8
<b>3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese</b> .....	<b>9</b>
3.1 Der Diözesanverband.....	9
3.2 Die Organe des Diözesanverbands .....	9
3.3 Ausschluss einer Untergliederung .....	11
3.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands .....	11
3.5 Auflösung des Diözesanverbands .....	11
<b>4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet</b> .....	<b>13</b>
4.1 Der Bundesverband .....	13
4.2 Die Organe des Bundesverbandes .....	13
4.3. Ausschüsse und Delegationen.....	16
4.4 Ausschluss eines Diözesanverbands .....	18
4.5 Änderung der Satzung des Bundesverbands .....	18
4.6. Auflösung des Bundesverbands.....	18
<b>Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde</b> .....	<b>19</b>
Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung) .....	19
Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates .....	20

## 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Jugendverbänden im BDJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

## 1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

### 1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

### 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.
- INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

### 1.3. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe 1.2.) abgewichen werden.

## 2. Katholische junge Gemeinde vor Ort

### 2.1. Die Ortsgruppe

Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene der KjG
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Vorgaben der Bundessatzung
  - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
  - zur Mitgliederversammlung
  - zur Ortsleitung
  - zu Änderungen der Ortssatzung
  - zur Auflösung der Ortsgruppe
- die Vorgaben der Diözesansatzung

### 2.2. Die Organe der Ortsgruppe

#### 2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

##### 2.2.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der Ortsgruppe
  - die Ortssatzung
  - den Mitgliedsbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung

- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Ortsleitung
- Wahl
  - der Ortsleitung
  - der Kassenprüfer\*innen
  - der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung

#### 2.2.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Ortsgruppe

Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

#### 2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## 2.2.2. Die Ortsleitung

### 2.2.2.1 Aufgaben der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden

- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

#### 2.2.2.2 Zusammensetzung der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)<sup>1</sup> zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

### 2.3 Änderung der Satzung der Ortsgruppe

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene. Gegen die Entscheidung kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet verbindlich.

### 2.4 Auflösung der Ortsgruppe

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

---

<sup>1</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### 3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

#### 3.1 Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.“
- der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Vorgaben der Bundessatzung
  - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
  - zur Diözesankonferenz
  - zur Diözesanleitung
  - zum Ausschluss einer Ortsgruppe
  - zu Änderungen der Diözesansatzung
  - zur Auflösung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind die Regelungen für Diözesanverbände analog anzuwenden.

#### 3.2 Die Organe des Diözesanverbands

##### 3.2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands.

###### 3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge

- die Diözesansatzung
- die Finanzen des Diözesanverbands
- den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
  - der Diözesanleitung
  - der Kassenprüfer\*innen
  - der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
  - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
  - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung

#### 3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

#### 3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

- die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.
- den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.
- über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

### 3.2.3 Die Diözesanleitung

#### 3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander
- Verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- Vertretung des Diözesanverbands
- Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

#### *3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung*

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)<sup>2</sup> zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

### **3.3 Ausschluss einer Untergliederung**

Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

### **3.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands**

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

### **3.5 Auflösung des Diözesanverbands**

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

---

<sup>2</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## 4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

### 4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im BDKJ.
- Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

### 4.2 Die Organe des Bundesverbandes

#### 4.2.1 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

##### 4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
  - Die Satzung und Geschäftsordnung
  - den Bundesbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bundesleitung
- Wahl
  - der Bundesleitung
  - von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“:
    - fünf Personen („Expert\*innen), die geschlechtergerecht zu besetzen sind
    - fünf Diözesanleiter\*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen
  - der Mitglieder der Ausschüsse

- der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
- Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen

#### 4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
- 90 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- Der\*Die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- die Mitglieder der Ausschüsse
- ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
- nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
- je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
- die Bundesreferent\*innen

Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat\*innen als Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst\*innen mitbringen.

#### 4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

### 4.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes zwischen den Bundeskonferenzen.

#### 4.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - Die an den Bundesrat gerichteten Anträge
- Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung
- Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der Bundesleitung
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

#### 4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem Diözesanverband

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

- ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist
- der\*die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse
- je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
- die Bundesreferent\*innen

Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat\*innen als Gäst\*innen zum Bundesrat einladen.

#### 4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- Der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

### 4.2.3 Die Bundesleitung

#### 4.2.3.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
- Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander
- Vertretung des Bundesverbandes
- Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

#### 4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- eine Geistliche Bundesleitung

#### 4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung

- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8, sofern kein anderes Dienstende mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben ausschließlich geschäftsführend wahr.
- Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.

## 4.3. Ausschüsse und Delegationen

### 4.3.1. Ausschüsse

Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst\*innen hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Ausschüsse zu geschlechterkategorie-spezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>3</sup> für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

#### 4.3.1.1. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat
- Suche nach Kandidat\*innen für die Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

#### 4.3.1.2. Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen
- Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

### 4.3.2. Delegationen

Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich.

Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.

Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>4</sup> für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall oder Vakanz kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

<sup>3</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.

<sup>4</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.

#### **4.4 Ausschluss eines Diözesanverbands**

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

#### **4.5 Änderung der Satzung des Bundesverbands**

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

#### **4.6. Auflösung des Bundesverbands**

Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

### Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)

#### Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger\*innen bzw. Theolog\*innen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidat\*innen sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

Von Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene erwarten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an dieser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem Personal.

Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGler\*innen wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

#### Beauftragung

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KjG beauftragt.

Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

*Altenberg, im Juli 2018*

## Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

### §1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundeskonferenz und der Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

### §2 Vorbereitung

Die Vorbereitung erfolgt durch die Bundesleitung. Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

### §3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

### §4 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

### §5 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz und der Bundesrat sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder anwesend sein. Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

### §6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

### §7 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

### §8 Anträge

Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern, der Bundesleitung, den Diözesanlegationen und den Ausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA\* Mitgliedern möglich, Anträge an die Mitglieder ihrer eigenen Geschlechterkategorie zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zuzuleiten.

Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit.

Initiativanträge können während der Sitzung gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

Satzungsänderungsanträge<sup>5</sup> können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

## **§9 Unterlagen**

Mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn erhalten die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung und der Ausschüsse zur Bundeskonferenz
- die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

## **§10 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie keine Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die\*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die\*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Sitzung für beendet erklärt wird.

## **§11 Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan umgestellt werden.

## **§12 Beratungen**

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA\* Mitglieder werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – INTA\*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller\*innen und Berichtersteller\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Der\*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

## **§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

---

<sup>5</sup> Satzungsänderungsanträge können nach § 4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz beschlossen werden.

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. Antrag auf Änderung des Zeitplans
7. Antrag auf Vertagung bzw. Überweisung eines Antrages oder eines Tagessordnungspunktes an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat
8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
9. Antrag auf Nichtbefassung
10. Antrag auf geschlechterkategoriegetrennte Beratung
11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
15. Antrag auf Schluss der Konferenz
16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
18. Antrag auf geheime Abstimmung
19. Antrag auf geschlechterkategoriegetrennte Abstimmung
20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines\*einer Gegenredner\*in sofort abzustimmen.

Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.

## § 14 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

## §15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung, kann die\*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss in Textform bei der\*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

## §16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen. Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechterkategoriegetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechterkategorien erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechterkategorien die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechterkategoriehomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen bzw. männlichen bzw. INTA\* Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder INTA\* Mitglieder gestellten Antrag erfolgt geschlechterkategoriehomogen innerhalb der jeweiligen Geschlechterkategorie. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechterkategoriehomogen beschlossen werden.

## §17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat\*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Die übrig gewählten Kandidat\*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

### **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung<sup>6</sup> gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat\*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat\*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat\*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein.

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

<sup>6</sup> Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Sind beide Ämter der Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen und treten Kandidat\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat\*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.
4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat\*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat\*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat\*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein\*e Kandidat\*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

### § 19 Abweichende Amtszeiten

Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer auf einer Bundeskonferenz endet.

### §20 Abwahl

Anträge auf Abwahl<sup>7</sup> von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

Die Abwahl von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich. Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

### **§21 Protokoll**

Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### **§22 Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Sitzungsende zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch in Textform erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

### **§23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. außerordentlicher Bundesrat**

Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen. Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

---

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat gewählte Personen abwählen.